

durchaus nicht für stichhaltig. Denn was den ersten Grund betrifft, so hätte durch eine Bestimmung, wie im § 2 des Entwurfs, den ich aber ebenso, wie der geehrte Vorredner, durchaus verwerfe, auch der Collator vinculirt werden können, ohne daß eine noch weitere Einschränkung des Patronatrechts nothwendig gewesen wäre.

Anlangend den zweiten Grund, nun so ist bereits erwähnt worden, daß die bisherigen Bestimmungen der Kirchenvorstandsordnung § 25 bis jetzt in der Praxis sich bewährt und alle Theile zufriedengestellt haben. Ja, der Patron, der nur einigermaßen seine Stellung zur Kirchengemeinde richtig aufgefaßt hat, wird stets suchen, so viel als möglich den Wünschen des Kirchenvorstandes zu genügen. Dieses Bestreben ist mir wenigstens aus den Kreisen bekannt, in denen ich lebe. Es wird also bei dem bisherigen Verfahren in den meisten Fällen dasselbe erreicht, was durch die neuen Bestimmungen der Gesetzesvorlage erreicht werden soll, ohne daß es einer Schmälerung des Collaturrechts bedarf. Ich erkenne also überhaupt ein Bedürfnis, wie es § 31 der Verfassungsurkunde verlangt, nicht an. Das Collaturrecht ist ein durch die Verfassungsurkunde garantirtes Recht und wenn auch die Verhältnisse, die uns von dem Herrn Minister soeben dargelegt worden, der Zeit nach jetzt andere sind, die es dringlich erscheinen lassen, daß eine nochmalige Beschränkung eintrete, so bleibt doch so viel feststehen, daß es sich um ein Recht handelt, das uns genommen werden soll, ohne daß ein dringendes Bedürfnis dazu vorliegt. Bin ich auch überzeugt, daß ich mit Herrn Klostervoigt von Posern in dieser Frage gegen den Strom schwimme, so nehme ich doch wenigstens die Beruhigung mit, im letzten Stadium des Bestehens des Patronats für dasselbe gekämpft zu haben, so weit als es in meinen Kräften stand. Ich stimme gegen die Vorlage.

Kammerherr von Erdmannsdorff: Meine geehrten Herren! Es war ursprünglich nicht meine Absicht, mich bei der heutigen Debatte zu betheiligen; indeß eine Aeußerung des ersten Redners, meines sehr geehrten Freundes von Posern, macht es mir doch gewissermaßen zur Pflicht, nicht zu schweigen. Ich meine diejenige Aeußerung, die er am Schlusse that, wo er sagte, die ruhige Hinnahme oder der Umstand, daß man so ruhig das Collaturrecht immerwährend und immerfort mehr einschränken lasse, das thue ihm weh und sei kein vortheilhaftes Zeugniß für unseren Stand und zenge für eine krankhafte Stimmung in demselben. So ungefähr waren seine Worte. Nun, ich muß den geehrten Redner darüber beruhigen, daß gerade hierin, glaube ich, eine krankhafte Stimmung nicht gefunden werden kann. Wenn der Stand, dem das Patronatrecht zusteht, sich selbst sagt: die Verhältnisse sind anders geworden, infolge dessen müssen auch bis zu einem gewissen Grade die gesetzlichen Bestimmungen anders werden, so ist das nicht krankhaft, sondern ehrenhaft. Ich möchte ihm

vielmehr mit seinen eigenen Worten erwidern. Er sagte: wenn man ihm einen Weg zeigen könnte, auf welchem zum besseren Vortheile und zum größeren Wohle der Kirche und Gemeinde das Collaturrecht ausgeübt würde, so wäre er der Erste, der dafür stimmte; ich traue ihm das zu und habe es ihm von jeher zugetraut. Ich erlaube mir aber die Bemerkung: das ist eben der Grund, der jetzt maßgebend gewesen. Wir, die wir ruhig uns das nehmen lassen, sagen uns eben, daß der jetzt eingeschlagene Weg der einzige ist, auf dem das Collaturrecht in einer Weise geregelt werden kann, wie es der Gemeinde und Kirche zuträglich ist. Mein geehrter Freund, Herr von Posern, räumt selbst ein, daß sehr vielfach das Collaturrecht in Händen sei, die nicht geeignet seien zur Ausübung desselben und folgert nun daraus: nun wohl, so gebe man ein Gesetz, daß, wenn diese Persönlichkeit nicht geeignet ist, so lange die Collaturrechte auf das Consistorium übergehen. Ich bitte meinen sehr geehrten Freund von Posern, mir in kurzen Zügen den Inhalt eines solchen Gesetzes, anzugeben (Bereinzelte Heiterkeit.)

und mir zu sagen, welches das Kriterium sein soll, das den Patron oder Collator als die nicht geeignete Persönlichkeit bezeichnet. Ich kenne ihn lange genug, als daß ich nicht glaube, daß er ebenso, wie ich, überzeugt wäre, die schon jetzt in der Kirchenvorstandsordnung enthaltenen Bestimmungen von Bescholtenheit und Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte haben ihm nicht vorgeschwebt, sondern es hat ihm vorgeschwebt, wie mir, der Mangel an Herz und Sinn für das Interesse der Kirche und das Wohl der Gemeinde; aber ich wiederhole meinem geehrten Freunde, wie soll man das im Gesetze präcisiren? ich wiederhole ferner, was ich schon andeutete und was ihn leider zu falschen Schlussfolgerungen führte; unsere Aufgabe ist nicht, sogenannte Rechte zu wahren, sondern das Wohl der Kirche und Kirchengemeinde vor Augen zu haben. Wenn der Herr Bürgermeister Dr. Koch meint, daß die Freiheit der Kirchengemeinden, daß die Rechte der Kirchengemeinden durch die Vorlage geschmälert seien gegen früher, daß die neue Vorlage eine Verstärkung des Collaturrechts sei, so — der geehrte Herr wird mir das nicht übel nehmen — verstehe ich die Logik nicht. Ebenso gut könnte man sagen: wir haben Frankreich verstärkt, seitdem wir Elsaß und Lothringen genommen haben. Der Herr Bürgermeister Dr. Koch sagte: früher hätten die Kirchenvorstände ihre Wünsche aussprechen können, der Collator sei aber nicht verpflichtet gewesen, darnach zu handeln, nun, so stehen wir auch jetzt ganz ebenso. Petere licet, keinem Kirchenvorstande ist es benommen, seine Wünsche auszusprechen; ebenso wenig wie nach dem Gesetze vom Jahre 1868 der Patron verpflichtet war, auf diese Wünsche zu hören, ebenso wenig ist er es auch jetzt. Der Gesichtspunkt, den Herr Bürgermeister Dr. Koch anführt, das moralische Gewicht, welches auf diesen Wünschen liegt,